

RS UVS Niederösterreich 1992/04/07 Senat-WM-92-006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1992

Rechtssatz

Bei Unternehmen, die in Filialen gegliedert sind, ist in der Regel der Sitz des Unternehmens Tatort.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at